



Rat der  
Europäischen Union

087998/EU XXV. GP  
Eingelangt am 14/12/15

Brüssel, den 9. Dezember 2015  
(OR. en)

15187/15

FISC 187  
ECOFIN 968  
CO EUR-PREP 50

## VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen

---

1. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) ist gebeten worden, dem Europäischen Rat Bericht über verschiedene Steuerfragen zu erstatten, auf die dieser insbesondere in seinen Schlussfolgerungen vom März und Juni 2012 und vom 22. Mai 2013 Bezug genommen hatte.
2. Die hochrangige Gruppe "Steuerfragen" des Rates hat in ihrer Sitzung vom 19. November den Entwurf eines Berichts des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen erstellt, der nunmehr über den AStV an den Rat weitergeleitet werden kann.
3. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat den Bericht in der als Anlage beigefügten Fassung auf seiner Tagung vom 8. Dezember 2015 gebilligt und hat sich darauf verständigt, ihn dem Europäischen Rat auf dessen Tagung am 17./18. Dezember 2015 vorzulegen.

**BERICHT DES RATES (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) AN DEN  
EUROPÄISCHEN RAT ZU STEUERFRAGEN**

1. Dieser Bericht behandelt verschiedene Fragen, die in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 1./2. März 2012<sup>1</sup> zum Thema Wachstum, in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28./29. Juni 2012<sup>2</sup> und in den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates zur Zukunft der Mehrwertsteuer bzw. zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung<sup>3</sup> angesprochen wurden. Er gibt einen Überblick über den Stand der Beratungen im Rat zu einigen wichtigen Gesetzgebungsvorschlägen, die in den vorgenannten Schlussfolgerungen ausdrücklich erwähnt werden, wie die gemeinsame konsolidierte Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer, die Finanztransaktionssteuer und die Verhandlungen mit Drittländern über Abkommen über die Besteuerung von Zinserträgen.
2. In jüngerer Zeit hat der Europäische Rat auf seinen Tagungen vom 22. Mai 2013<sup>4</sup>, 24./25. Oktober 2013<sup>5</sup>, 19./20. Dezember 2013<sup>6</sup> und 20./21. März 2014<sup>7</sup> die Steuerdossiers benannt, die rasch weiter vorangebracht werden müssen. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf diese Dossiers, mit denen auf die zunehmende Notwendigkeit eingegangen wird, die Steuersysteme gerechter und wirksamer zu gestalten.
3. Eine der Prioritäten, die der Europäische Rat auf seiner Tagung im Juni 2014 für die nächsten fünf Jahre für die Union festgelegt hat, ist die "Gewährleistung von Fairness durch die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug, so dass alle ihren gerechten Beitrag leisten"<sup>8</sup>. Darüber hinaus ist der Europäische Rat auf seiner Tagung im Dezember 2014 zu dem Schluss gelangt, dass es "dringend erforderlich [ist], die Anstrengungen zur Bekämpfung von Steuerumgehung und aggressiver Steuerplanung sowohl weltweit als auch auf Unionsebene weiter voranzubringen"<sup>9</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. EUCO 4/3/12 REV 3 (Nummern 9 und 21).

<sup>2</sup> Dok. EUCO 76/12 vom 28./29. Juni 2012.

<sup>3</sup> Dok. 9586/12 FISC 63 OC 213 und 14877/12 ECOFIN 864 FISC 136 OC 579.

<sup>4</sup> Dok. EUCO 75/1/13 REV 1 vom 22. Mai 2013.

<sup>5</sup> Dok. EUCO 169/13 vom 24./25. Oktober 2013.

<sup>6</sup> Dok. EUCO 217/13 vom 19./20. Dezember 2013.

<sup>7</sup> Dok. EUCO 7/1/14 REV 1 vom 20./21. März 2014.

<sup>8</sup> Dok. EUCO 79/14 CO EUR 4 CONCL 2, Nummer 2.

<sup>9</sup> Dok. EUCO 237/14 CO EUR 16 CONCL 6, Nummer 3.

4. Gemäß der erst vor kurzem (am 18. Dezember 2014<sup>10</sup>) gestellten Forderung des Europäischen Rates hat der Rat unter luxemburgischem Vorsitz die Bekämpfung von Steuerumgehung und aggressiver Steuerplanung sowohl weltweit als auch auf Unionsebene weiterhin in den Mittelpunkt seiner Arbeiten gestellt. Dies erfolgte insbesondere auf der Grundlage eines Fahrplans des Vorsitzes für die weiteren Arbeiten in Bezug auf die Bekämpfung unfairen Steuerwettbewerbs sowie von Gewinnkürzung und -verlagerung im EU-Kontext (im Folgenden "EU-BEPS" – (Base Erosion and Profit Shifting)), der am 8. Juli 2015 aktualisiert worden ist<sup>11</sup>. Bei der Durchführung dieser Arbeiten hat der Vorsitz insbesondere auf die Kohärenz zwischen den Maßnahmen der Union und denen der OECD im BEPS-Bereich geachtet.
5. Im Bereich der direkten Besteuerung hat der Rat zügig eine politische Einigung über den Vorschlag der Kommission zum automatischen Informationsaustausch über Steuervorbescheide in der Union erzielt, der ihm im März 2015 vorgelegt worden war. Beratungen über eine effektive Mindestbesteuerung fanden in verschiedenen Arbeitsgruppen (insbesondere im Zusammenhang mit der Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren), in der hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" des Rates und auf der informellen Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 11./12. September 2015 statt. Am 8. Dezember 2015 hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) Schlussfolgerungen zu Fragen der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung und zur Zukunft des Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) angenommen.
6. Mit Blick auf die indirekte Besteuerung war der luxemburgische Vorsitz bestrebt,
- im Mehrwertsteuerbereich eine Einigung über den Gesetzgebungsvorschlag zu Gutscheinen zu erzielen;
  - in transparenter Weise die Verhandlungen über die Finanztransaktionssteuer (FTS) im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit zu erleichtern.
7. Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Fortschritte, die der Rat unter dem luxemburgischen Vorsitz erzielt hat.

---

<sup>10</sup> Dok. EUCO 237/14 vom 18. Dezember 2014.

<sup>11</sup> Siehe Anlage zur ANLAGE.

## A. Gesetzgebungsressorts

### Mehr Transparenz im Steuerbereich schaffen

#### a) *Steuervorbescheide mit grenzüberschreitender Wirkung*

8. Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU (Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung) bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung ist dem Rat am 18. März 2015 unterbreitet worden. Er ist zusammen mit einem Vorschlag zur Aufhebung der Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen sowie einer Mitteilung der Kommission, in der weitere Initiativen zur Förderung der Transparenz im Steuerbereich umrissen werden, vorgelegt worden.
9. In der derzeit geltenden Fassung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung ist ein spontaner Informationsaustausch bei Steuervorbescheiden vorgesehen, allerdings nur unter bestimmten Umständen. Der Zweck der neuen Rechtsvorschriften in diesem Bereich besteht darin, in die geltende Richtlinie neue Vorschriften über den obligatorischen automatischen Austausch von Informationen über Steuervorbescheide mit grenzüberschreitender Wirkung und Vorabverständigungsvereinbarungen (eine besondere Form von Steuervorbescheiden, auf die im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen zurückgegriffen wird) zwischen den Steuerverwaltungen aller Mitgliedstaaten aufzunehmen. Des Weiteren soll bei der Kommission ein technisch gesichertes zentrales Verzeichnis eingerichtet werden, in dem die im Rahmen des Vorschlags übermittelten Informationen erfasst werden.
10. Der luxemburgische Vorsitz hat auf den Arbeiten unter lettischem Vorsitz aufgebaut und vier Sitzungen der Gruppe "Steuerfragen" einberufen, in denen er mögliche Lösungen für die noch ungeklärten Fragen – auch im Hinblick auf eine Berücksichtigung der einschlägigen Arbeiten der OECD – präsentiert hat.

11. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat am 6. Oktober 2015 eine politische Einigung über dieses Legislativdossier erzielt. Vorgesehen ist, dass der verpflichtende automatische Austausch von Informationen über Steuervorbescheide mit grenzüberschreitender Wirkung und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung auf breiterer Basis erfolgen soll als von der OECD empfohlen. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat die Richtlinie auf seiner Tagung vom 8. Dezember förmlich angenommen.<sup>12</sup> Die neue Richtlinie muss bis Ende 2016 in nationales Recht umgesetzt werden. In der Zwischenzeit erfolgt der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten weiterhin nach den Bestimmungen der derzeitigen Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und dem Bericht der Gruppe "Verhaltenskodex", den der Rat (Wirtschaft und Finanzen) im Juni 2014 gebilligt hat. Diesem Bericht zufolge hat sich die Gruppe auf eine "Musteranweisung" für den spontanen Austausch von Informationen zur Vorabauslegung von Rechtsvorschriften in grenzüberschreitenden Situationen ("Vorentscheide") und im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen verständigt.<sup>13</sup>

**b) Aufhebung der Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen**

12. Am 18. März 2015 hat die Kommission ferner einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Aufhebung der Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen (Richtlinie 2003/48/EG des Rates) vorgelegt. Die Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen überschneidet sich nun mit der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (Richtlinie 2014/107/EU des Rates – "DAC2"), die im Dezember 2014 geändert wurde und ab dem 1. Januar 2016 angewendet wird. Der Vorschlag sieht auch eine Reihe von Übergangsmaßnahmen vor, insbesondere hinsichtlich der Ausnahmeregelung für Österreich.
13. In der Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" vom 31. März 2015 haben die Mitgliedstaaten dem Entwurf der Richtlinie des Rates ohne Änderungen zugestimmt. Nachdem das Europäische Parlament seine Stellungnahme zu der Aufhebung auf seiner Plenartagung vom 26. bis 29. Oktober 2015 abgegeben hatte, hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) die Richtlinie zur Aufhebung der Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen auf seiner Tagung vom 10. November 2015 angenommen.

<sup>12</sup> Dok. 12802/15 FISC 124 ECOFIN 755 und Dok. 14207/15 FISC 152 ECOFIN 858.

<sup>13</sup> Dok. 10609/14 FISC 96 ECOFIN 587 und Dok. 10608/14 FISC 95 ECOFIN 586, Nummer 23.

## Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren

14. Die Kommission hat im November 2011 einen Vorschlag für eine Neufassung der Richtlinie 2003/49/EG des Rates über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten ("Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren") vorgelegt. Da die Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren mehrmals geändert worden ist, stellt dieser Vorschlag in erster Linie auf eine der Klarheit dienende Neufassung ab. Überdies würden mit dem Vorschlag einige wesentliche Änderungen der geltenden Richtlinie eingeführt, insbesondere eine Erweiterung der Liste der unter die Richtlinie fallenden Gesellschaften, eine Herabsetzung der Beteiligungsanforderungen (von 25 % auf 10 %), die von den Gesellschaften erfüllt werden müssen, um als verbundene Unternehmen zu gelten, und im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung die Aufnahme einer Anforderung, dass die Einkünfte tatsächlich einer Besteuerung unterliegen müssen.
15. Nach der Annahme der Änderung der Mutter-Tochter-Richtlinie hat eine breite Mehrheit der Mitgliedstaaten betont, dass bei dem Vorschlag für die Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren rasche Fortschritte erzielt werden müssten; hierzu solle man den Vorschlag aufspalten, sich bei den Arbeiten zunächst auf die Einfügung einer allgemeinen Missbrauchsbekämpfungsvorschrift ähnlich der in der Mutter-Tochter-Richtlinie konzentrieren und anschließend die übrigen Bestimmungen erörtern. Einige Mitgliedstaaten waren jedoch der Meinung, dass über den Vorschlag als Ganzes beraten werden sollte.
16. Der lettische Vorsitz hatte das Dossier dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 19. Juni 2015 mit Blick auf eine politische Einigung vorgelegt. Es konnte jedoch kein Einvernehmen erzielt werden, da einige Mitgliedstaaten auf der Aufnahme einer Bestimmung bestanden, mit der ein tatsächliches Mindestbesteuerungsniveau festgesetzt werden soll, was beträchtliche Arbeit auf fachlicher Ebene erfordern würde.
17. Im Anschluss an die Beratungen auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) im Juni fand eine erste Diskussion unter dem luxemburgischen Vorsitz in der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 2. September 2015 sowie auf der informellen Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 11./12. September 2015 statt. Vor dem Hintergrund dieser Debatte widmete der luxemburgische Vorsitz zwei Sitzungen der Gruppe "Steuerfragen" (am 30. September und am 29. Oktober 2015) den Beratungen über den Vorschlag für die Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren. In beiden Sitzungen ging es in erster Linie um die mögliche Aufnahme einer Klausel zur effektiven Mindestbesteuerung (minimum effective taxation – MET).

18. In der Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" vom 30. September 2015 äußerten einige Mitgliedstaaten den Wunsch, eine MET-Klausel als mögliche Lösung in Betracht zu ziehen; andere hingegen zeigten sich skeptisch, was ein MET-Kriterium – allein oder in Kombination – als Voraussetzung für die Gewährung der Vorteile der Richtlinie angeht.
19. In dieser Sitzung hat der Vorsitz ferner den Juristischen Dienst gebeten, ein schriftliches Rechtsgutachten zu der Frage zu erstellen, ob eine MET-Klausel mit dem Unionsrecht vereinbar ist.
20. In der Sitzung der Gruppe vom 29. Oktober 2015 hat der Vorsitz die Arbeit in den folgenden drei Hauptbereichen auf fachlicher Ebene vorangebracht:
  - Hauptelemente einer MET-Klausel (Berechnung auf der Grundlage "sämtlicher Einnahmen" oder "isolierter Einnahmen"; Bestimmung der effektiven Steuerbelastung im Rahmen des Konzepts der isolierten Einnahmen) und Verfahrensfragen (d. h. eventuell erforderliche Änderungen der in der Richtlinie festgelegten Verfahrensbestimmungen);
  - Bestimmung eines Steuersatzes, der als Niedrigbesteuerung gelten soll, im Hinblick auf die Festlegung eines (relativen oder absoluten) Richtwerts auf dieser Grundlage; und
  - Abfassung einer potenziellen MET-Klausel (mit der effektiven Mindestbesteuerung als einzigen Kriterium, oder aber in Verbindung mit einer zusätzlichen Prüfung der wirtschaftlichen Substanz).
21. Der Vorsitz stellte fest, dass die Mitgliedstaaten – ungeachtet der politischen Frage, ob es zweckmäßig wäre, eine MET-Klausel in die Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren aufzunehmen – mehrheitlich das Konzept isolierter Einnahmen als Grundlage für eine MET-Bestimmung bevorzugen würden.
22. Außerdem konnte der Vorsitz die fachlichen Arbeiten zur Frage der Bestimmung der für die Berechnung der effektiven Steuerbelastung im Rahmen des Konzepts der isolierten Einnahmen erforderlichen Komponenten voranbringen.

23. Was die Abfassung einer möglichen MET-Klausel anbelangt, streben viele Mitgliedstaaten weiterhin eine Klausel mit der effektiven Mindestbesteuerung als einzigem Kriterium an. Andererseits würden einige Mitgliedstaaten gerne die Möglichkeit einer Kombination der MET-Regelung mit einer substantiellen Prüfung weiter ausloten. Etliche andere Mitgliedstaaten lehnen eine MET-Klausel als solche grundsätzlich ab.
24. Angesichts dieser Sachlage werden weitere Arbeiten an diesem Dossier – sowohl auf fachlicher als auch auf politischer Ebene – erforderlich sein.

### **Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage**

25. Die Europäische Kommission hat am 16. März 2011 den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) als Beitrag zu einer im Rahmen der Strategie Europa 2020 geforderten wachstumsfreundlicheren Besteuerung vorgelegt. Seither haben die Vorbereitungsgremien des Rates intensive technische Beratungen über den Vorschlag geführt.
26. In vorangegangenen Diskussionen hatten viele Mitgliedstaaten die Notwendigkeit hervorgehoben, sich bei den Beratungen auf die internationalen Aspekte der Bekämpfung von Gewinnkürzung und -verlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) in dem GKKB-Vorschlag zu konzentrieren. Die Erzielung weiterer technischer Fortschritte bei den meisten dieser Aspekte (Verschleierung der Belegenheit der Betriebsstätte, Vorschriften für beherrschte ausländische Unternehmen, Wechsel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode sowie Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen) hing von der Verfügbarkeit der OECD-Abschlussberichte zu diesen Fragen ab, doch haben die Mitgliedstaaten sich darauf geeinigt, dass die Beratungen auf Expertenebene über andere internationale Aspekte der Bekämpfung von Gewinnkürzung und -verlagerung (Wegzugsbesteuerung, allgemeine Missbrauchsbekämpfungsvorschrift und hybride Gestaltungen (Steuerarbitrage)) fortgesetzt werden können. In einem ersten Schritt hat der luxemburgische Vorsitz daher die fachliche Prüfung Letzterer fortgesetzt. Als zweiten Schritt hat er nach der Veröffentlichung der Schlussfolgerungen des BEPS-Aktionsplans der OECD im Oktober 2015 die eingehende fachliche Prüfung der verbliebenen Punkte mit dem Ziel wieder aufgenommen, die koordinierte Umsetzung der OECD-Empfehlungen im EU-Kontext zu erleichtern.

27. Im Juni 2015 hat die Kommission in ihrem Aktionsplan zur Unternehmensbesteuerung die Wiederaufnahme des GKKB-Vorschlags im Jahr 2016 angekündigt. In diesem Zusammenhang und im Einklang mit dem BEPS-Fahrplan der EU hat der Vorsitz daher eine Diskussion darüber angestoßen, ob es zweckmäßig wäre, den GKKB-Vorschlag aufzuspalten, um eine Konzentration auf diese Aspekte zu ermöglichen. In der Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" vom 9. Juli 2015 sprachen sich die meisten Delegationen für eine solche Aufspaltung aus und schlugen vor, dass die aus dieser Prüfung resultierende Richtlinie zur Bekämpfung von Gewinnkürzung und -verlagerung sowohl Sachverhalte in Drittländern als auch Sachverhalte innerhalb der EU zum Gegenstand haben sollte. In den anschließenden Sitzungen der Gruppe ging der Vorsitz näher darauf ein, wie solche EU-Rechtsvorschriften konkret gestaltet sein könnten.
28. In der Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" vom 20. November 2015 hat der Vorsitz die Fragen im Zusammenhang mit der Gewinnkürzung und -verlagerung, die bislang auf fachlicher Ebene geprüft worden sind, in einer konsolidierte Fassung der künftigen "Anti-BEPS"-Richtlinie berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund wurde der Sachstand des GKKB-Dossiers auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 8. Dezember 2015 erörtert.

**Verhandlungen über die Besteuerung von Zinserträgen mit europäischen Drittstaaten, mit unmittelbar der britischen Krone unterstehenden Gebieten und überseeischen Gebieten und mit den nichteuropäischen Ländern innerhalb des Königreichs der Niederlande**

29. Die Kommission hat am 17. Juni 2011 eine Empfehlung für ein Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Schweiz, Liechtenstein, Andorra, Monaco und San Marino angenommen, um die Abkommen der Union mit diesen Drittländern über die Besteuerung von Zinserträgen zu verbessern und um zu gewährleisten, dass diese Länder weiterhin Maßnahmen anwenden, die den in der EU angewandten Maßnahmen gleichwertig sind.
30. Auf der Tagung des Rates vom 14. Mai 2013 ist im Einklang mit den jüngsten Entwicklungen auf globaler Ebene, wo man übereingekommen war, den automatischen Informationsaustausch als internationalen Standard zu fördern, eine Einigung über das Verhandlungsmandat erzielt worden.
31. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 19./20. Dezember 2013 dazu aufgerufen, die Verhandlungen mit den europäischen Drittländern zu beschleunigen.

32. Im Anschluss an den Erlass des Beschlusses über die Unterzeichnung des Abkommens mit der Schweiz und die Unterzeichnung des Abkommens im Namen der Europäischen Union am 27. Mai 2015 wurde der Beschluss über den Abschluss des Abkommens am 8. Dezember 2015 erlassen.
33. Die Verhandlungen zur Überarbeitung der gültigen EU-Abkommen über Zinserträge mit den verbleibenden vier europäischen Drittländern (Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino) mit dem Ziel, diese in Übereinstimmung mit dem globalen Standard zu bringen, wurden unter luxemburgischem Vorsitz fortgesetzt. Der Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens mit Liechtenstein wurde am 26. Oktober 2015 erlassen, und die feierliche Unterzeichnung fand am 28. Oktober 2015 statt. Der Beschluss über den Abschluss des Abkommens wurde am 8. Dezember 2015 erlassen. Der Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens mit San Marino wurde am 8. Dezember 2015 erlassen; die feierliche Unterzeichnung fand am selben Tag statt.
34. Nach der Aufhebung der EU-Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen wird derzeit an einer Aussetzung der bilateralen Vereinbarungen über den Informationsaustausch mit unmittelbar der britischen Krone unterstehenden Gebieten und überseeischen Gebieten und mit den nichteuropäischen Ländern innerhalb des Königreichs der Niederlande entsprechend den von diesen Ländern und Gebieten bereits eingegangenen Verpflichtungen gearbeitet. Über diesen Punkt wurde in der Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" vom 31. März 2015 und in der Sitzung der hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" vom 16. April 2015 beraten.

### Gemeinsames Finanztransaktionssteuersystem

35. Die Kommission hat dem Rat am 28. September 2011 den Vorschlag für eine Richtlinie über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem (FTS) vorgelegt. Der Vorschlag zielt darauf ab, die Finanzbranche angemessen an den Kosten der Krise zu beteiligen, eine Fragmentierung des Binnenmarkts zu vermeiden und geeignete negative Anreize für Transaktionen zu schaffen, die der Effizienz der Finanzmärkte nicht förderlich sind.

36. Eine einhellige Zustimmung aller Mitgliedstaaten hat sich nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums erreichen lassen. Eine Reihe von Mitgliedstaaten hat sich dafür ausgesprochen, die Finanztransaktionssteuer (FTS) im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit zu prüfen. Ein Beschluss über die förmliche Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit zwischen elf Mitgliedstaaten ist auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 22. Januar 2013 angenommen worden. Ein förmlicher Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer ist dem Rat am 14. Februar 2013 vorgelegt worden.
37. Aufbauend auf der von den vorangegangenen Vorsitzen geleisteten Arbeit hat der luxemburgische Vorsitz die Fortsetzung der Beratungen zwischen allen Mitgliedstaaten ermöglicht und dabei insbesondere der Tatsache Rechnung getragen, dass während des lettischen Vorsitzes auf Ebene der Gruppe "Steuerfragen" Diskussionen über die Bestandteile der FTS-Gestaltung ("FTS-Bausteine") und über die Zusammenfügung dieser "Bausteine" zu möglichen FTS-Modellen stattgefunden hatten.
38. Unter dem luxemburgischen Vorsitz hat sich die Gruppe "Steuerfragen" in zwei Sitzungen zur FTS mit einer Reihe von Fragen befasst; insbesondere ging es dabei um
- a) einige der "Bausteine" dieses Dossiers, nämlich:
    - die Anwendung des "Ausgabeprinzips" und des "Ansässigkeitsprinzips" und den Geltungsbereich der Finanztransaktionssteuer;
    - den Steuertatbestand bei Wertpapieren: "Bruttowert" oder "Nettowert" der Transaktion (Artikel 2 Nummer 2 des Kommissionsvorschlags);
    - die Behandlung der Transaktionskette (Artikel 10 Absätze 1 und 2 des Kommissionsvorschlags);
    - eine mögliche Ausnahme von der FTS für Market-Making-Tätigkeiten;
    - Geltungsbereich der FTS für Transaktionen mit Derivatkontrakten;
    - Methoden zur Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage für Derivatkontrakte (Artikel 7 des Kommissionsvorschlags);
  - b) verschiedene Möglichkeiten zur Vermeidung potenziell negativer Auswirkungen einer FTS auf:
    - die Altersversorgungssysteme (Pensionspläne und -fonds sowie weitere Produkte mit ähnlichen Zielen) und

- den Teil der Wirtschaft, der die Herstellung, den Vertrieb und den Verbrauch von Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen betrifft (d. h. die "Realwirtschaft").
39. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat am 8. Dezember 2015 einen Gedankenaustausch über den Sachstand bei diesem Dossier geführt.
40. Angesichts der Sachlage werden weitere Beratungen im Rat und in seinen Vorbereitungsgremien – sowohl auf fachlicher wie auch auf politischer Ebene – mit allen Mitgliedstaaten erforderlich sein, bevor eine endgültige Einigung über dieses Dossier erzielt werden kann.
- Mehrwertsteuer: Behandlung von Gutscheinen**
41. Die Kommission hat im Mai 2012 einen Vorschlag unterbreitet, mit dem gemeinsame Vorschriften der Union für die mehrwertsteuerliche Behandlung von Gutscheinen eingeführt werden sollen. Diese Änderungen wurden als notwendig erachtet, um grenzüberschreitend tätige Unternehmen zu unterstützen und sicherzustellen, dass es nicht zu Fällen von Doppelbesteuerung oder Nichtbesteuerung kommt.
42. Die verschiedenen Aspekte dieses Dossiers sind von den Vorbereitungsgremien des Rates über mehr als drei Jahre einer ausführlichen fachlichen Prüfung unterzogen worden. Die Mitgliedstaaten konnten sich weitgehend dahingehend einigen, dass besondere Vorschriften für die mehrwertsteuerliche Behandlung von Gutscheinen erforderlich sind, um Sicherheit und Einheitlichkeit dieser Behandlung sicherzustellen und um Widersprüchlichkeiten, Wettbewerbsverzerrungen, Doppel- oder Nichtbesteuerung zu vermeiden und das Risiko von Steuerumgehung niedrig zu halten. Um die für dieses Dossier erforderliche Einstimmigkeit zu erreichen, wurden im Laufe dieser Verhandlungen unterschiedlichste technische Lösungsmöglichkeiten geprüft.
43. Am Ende der Amtszeit des lettischen Vorsitzes gab es indessen noch kein Einvernehmen über die Reichweite der Begriffsbestimmungen für Einzweck-Gutscheine (SPV) und Mehrzweck-Gutscheine (MPV), und auch in der Frage, wie die Umsätze in der MPV-Vertriebskette behandelt werden sollten, was auch den Vorsteuerabzug in diesen Situationen mit einschließt, herrschten nach wie vor unterschiedliche Auffassungen.

44. Unter dem luxemburgischen Vorsitz fand eine Arbeitsgruppensitzung statt, auf der geprüft werden sollte, ob sich die Haltungen der Delegationen zu diesem Dossier mit Blick auf eine einstimmige Einigung annähern könnten. In der Sitzung wurde allerdings deutlich, dass die divergierenden Auffassungen der Delegationen derzeit unverändert weiterbestehen.

### **Mehrwertsteuer: Standard-Mehrwertsteuererklärung**

45. Kommissionspräsident Juncker hat am 9. September 2015 angekündigt, dass die Kommission beabsichtigt, den Legislativvorschlag für eine Standard-Mehrwertsteuererklärung zurückzuziehen, was später im Arbeitsprogramm der Kommission für 2016 bestätigt wurde.

### **Mehrwertsteuerbetrug und Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (Umkehrung der Steuerschuldnerschaft)**

46. In der Sitzung der Hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" vom 19. November 2015 haben die Mitgliedstaaten einen Gedankenaustausch über die Möglichkeit einer breiteren Anwendung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft in der EU als potentielle Maßnahme gegen Karussellbetrug bei der Mehrwertsteuer geführt. Bei den Beratungen, in denen es um die Fragen der generellen Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens ging, nahmen die Delegationen die Absicht der Europäischen Kommission zur Kenntnis, diesen Punkt Anfang nächsten Jahres im Rahmen der Gruppe "Zukunft der Mehrwertsteuer" im Zusammenhang mit dem Aktionsplan für die endgültige Mehrwertsteuerregelung zu prüfen. Ein Orientierungsrahmen seitens der Finanzminister für Möglichkeiten zur Eindämmung des Mehrwertsteuerbetrugs könnte hilfreich sein.

## **B. Koordinierung der Steuerpolitik**

47. Im Bereich der Koordinierung der Steuerpolitik (außerhalb des Steuerrechts der Union) hat der luxemburgische Vorsitz die nachstehend dargelegten wichtigen Arbeiten vorangebracht.

### **a) Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung)**

48. Die Gruppe "Verhaltenskodex" ist auf der Grundlage des 2011 gebilligten Arbeitsprogramms unter luxemburgischem Vorsitz viermal zusammengetreten, am 23. Juli, 17. September, 21. Oktober und 18. November 2015.

49. Die Gruppe "Verhaltenskodex" hat die Beratungen über die Stillhalte- und die Rücknahmeverpflichtungen in Bezug auf steuerschädliche Regelungen fortgesetzt<sup>14</sup>. Bezüglich der Rücknahmeverpflichtungen konzentrierte sich die Arbeit auf die Behandlung von Briefkastenfirmen für die Vermögensverwaltung in Gibraltar.
50. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 2. September 2015 beschlossen die Mitgliedstaaten, dass die Gruppe vor Ende des luxemburgischen Vorsitzes ein neues Arbeitsprogramm ausarbeiten und vereinbaren sollte. Die Gruppe "Verhaltenskodex" vereinbarte ein neues Arbeitsprogramm in ihrer Sitzung vom 18. November 2015. Darin wird bekräftigt, dass die Arbeit sich insbesondere auf die Überwachung der Stillhalteverpflichtungen und die Durchführung der Rücknahmeverpflichtungen, Verwaltungsgepflogenheiten, Verknüpfungen zu Drittländern, die Überwachung vereinbarter Vorgaben und Verfahrensfragen konzentrieren sollte.
51. Die hochrangige Gruppe erörterte ferner am 2. September und 19. November 2015 die Zukunft des Verhaltenskodex. Sie erstellte Schlussfolgerungen zu diesem Thema, die der Rat am 8. Dezember 2015 angenommen hat<sup>15</sup>.
52. Die Gruppe "Verhaltenskodex" hat ihre Bemühungen um die Verbreitung und Anwendung der Prinzipien und Kriterien des Verhaltenskodex gegenüber Drittländern fortgesetzt und sich in dieser Phase auf einen Dialog mit Liechtenstein konzentriert. Die Kommission informierte die Gruppe über den Stand des Dialogs mit Liechtenstein, und Vertreter Liechtensteins wurden zur Sitzung vom 21. Oktober 2015 eingeladen, um ihre Ansichten darzulegen.
53. Im Juni 2014 hat die Gruppe "Verhaltenskodex" sich auf eine "Musteranweisung" für den spontanen Austausch von Informationen über bestimmte grenzüberschreitende Vorbescheide und den Austausch im Bereich der Verrechnungspreisgestaltung geeinigt, die von den Mitgliedstaaten als Bezugsmodell verwendet werden könnte. Während des luxemburgischen Vorsitzes hat die Gruppe "Verhaltenskodex" die Fortschritte bei der Einführung der Musteranweisung in den Mitgliedstaaten und Möglichkeiten zur Verbesserung eines wirksamen Informationsaustauschs erörtert.

<sup>14</sup> Bericht für die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 8. Dezember 2015, Dok. 14302/15 FISC 159 ECOFIN 883.

<sup>15</sup> Dok. 15148/15 FISC 184 ECOFIN 964.

54. Die Gruppe "Verhaltenskodex" erörterte die Frage der Anträge auf Zugang zu Dokumenten der Gruppe "Verhaltenskodex". Die Mitgliedstaaten räumten zwar ein, dass den Ergebnissen der Arbeit der Gruppe "Verhaltenskodex" mehr Sichtbarkeit verliehen werden sollte, insbesondere durch ihre halbjährlichen Berichte, betonten aber, dass die Vertraulichkeit der Beratungen geschützt werden müsse, und wiesen darauf hin, dass diese Vertraulichkeit ein zentrales Element für das reibungslose Funktionieren der Gruppe darstelle.
- b) **Gruppe "Verhaltenskodex" – Untergruppe "Missbrauchsbekämpfung – Steuerarbitrage"**
55. Die mit der Missbrauchsbekämpfung befasste Untergruppe der Gruppe "Verhaltenskodex" hat ihre Arbeit im Bereich der Steuerarbitrage unter irischem Vorsitz aufgenommen. Die Gruppe "Verhaltenskodex" hatte im November 2012 vereinbart, in der Untergruppe ausführliche technische Beratungen über Fragen der Missbrauchsbekämpfung im Zusammenhang mit Gewinnverlagerungen ins Inland bzw. Ausland und Diskrepanzen zwischen den Steuersystemen, namentlich in Bezug auf hybride Rechtsformen und hybride Betriebsstätten zu führen. Die Vorgaben und Erläuterungen zur Steuerarbitrage bei hybriden Rechtsformen zwischen Mitgliedstaaten wurden unter italienischem Vorsitz fertiggestellt, die Vorgaben und Erläuterungen zur Steuerarbitrage bei hybriden Betriebsstätten zwischen Mitgliedstaaten unter lettischem Vorsitz.
56. Unter luxemburgischem Vorsitz ist die Untergruppe einmal, am 14. Oktober 2015, zusammengetreten und hat Vorgaben und Erläuterungen zur Steuerarbitrage bei hybriden Rechtsformen, die auch Drittländer betreffen, erörtert. Letzteres wurde in der Sitzung der Gruppe "Verhaltenskodex" vom 18. November 2015 gebilligt.
57. Die Untergruppe soll ihre Arbeit unter den kommenden Vorsitzen zu den weiteren Fällen von Steuerarbitrage bei hybriden Rechtsformen fortsetzen (hybride Betriebsstätten, die auch Drittländer betreffen, hybride Finanzinstrumente, die keine Dividenden/Zinsen tragen, hybride Übertragungen, Gesellschaften mit doppelter Ansässigkeit und importierte Besteuerungskongruenz).

c) **Sonstige Fragen zur Koordinierung der Steuerpolitik**

58. Der luxemburgische Vorsitz hat die Beratungen über neue Bereiche, die von vorangegangenen Vorsitzen in der hochrangigen Gruppe bereits für eine mögliche Koordinierung der Steuerpolitik ermittelt worden waren, fortgesetzt.
- i) **EU/OECD: Gewinnkürzung (Aushöhlung der Bemessungsgrundlage) und Gewinnverlagerung (BEPS)**
59. Nummer 6 der Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Mai 2013 betrifft die Koordinierung und Zusammenarbeit mit der OECD und den G20 zur Verhinderung von Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS):
- "6. UNTERSTÜTZT weitere Anstrengungen auf OECD-Ebene zur Verhinderung einer Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlagen sowie von Gewinnverlagerungen und WEIST auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 13./14. März 2013 HIN, denen zufolge es einer engen Zusammenarbeit mit der OECD und der G20 bedarf, um international vereinbarte Standards zu entwickeln, die eine Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlagen sowie eine Gewinnverlagerung verhindern, und STELLT insbesondere FEST, dass der Europäische Rat die Europäische Union aufgefordert hat, ihre Standpunkte zu koordinieren; STELLT FEST, dass diese Koordinierung über die geeigneten Ratsgremien einschließlich der hochrangigen Gruppe stattfinden wird, und BEGRÜSST, dass die Fortschritte auf internationaler Ebene in diesem Bereich überwacht werden. Zu diesem Zweck sollte die EU ihren Rechtsrahmen genau überwachen und ermitteln, in welchen Bereichen Wirksamkeit und Effizienz am besten durch gemeinsame Lösungen gewährleistet werden können."*
60. Unter Nummer 27 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19./20. Dezember 2013 heißt es:

*"27. Unter Hinweis auf seine Schlussfolgerungen vom Mai 2013 fordert der Europäische Rat weltweit und auf EU-Ebene weitere Fortschritte insbesondere bei der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, aggressiver Steuerplanung, Gewinnkürzung und -verlagerung (BEPS) sowie Geldwäsche. Der Europäische Rat begrüßt die Arbeit, die von der OECD und anderen internationalen Foren geleistet wird, um die schwierige Aufgabe der Besteuerung anzugehen und die Steuersysteme gerechter und effizienter zu gestalten; er begrüßt insbesondere die Ausarbeitung globaler Standards für den automatischen Informationsaustausch, um gleiche Bedingungen zu schaffen."*

61. Unter Nummer 3 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 18. Dezember 2014 heißt es:

*"3. Es ist dringend erforderlich, die Anstrengungen zur Bekämpfung von Steuerumgehung und aggressiver Steuerplanung sowohl weltweit als auch auf Unionsebene weiter voranzubringen. Der Europäische Rat betont, wie wichtig Transparenz ist, und sieht daher dem Kommissionsvorschlag zum automatischen Informationsaustausch über verbindliche Steuerauskünfte innerhalb der EU mit Interesse entgegen. Der Rat wird erörtern, wie in all diesen Punkten Fortschritte erzielt werden können, und er wird dem Europäischen Rat auf seiner Tagung im Juni 2015 Bericht darüber erstatten."*

62. Als Fortsetzung der Beratungen über diese Frage unter vorangegangenen Vorsitzen hatte der lettische Vorsitz einen konkreten Fahrplan der Union zur Bekämpfung von Gewinnkürzung und -verlagerung ("EU-BEPS Roadmap") vorangebracht und weiterentwickelt, der eine Reihe von Prioritäten für die Dauer seines Vorsitzes enthielt und weitere Fragen benannte, über die auf mittlere oder längere Sicht (d.h. über Juni 2015 hinaus) beraten werden könnte. Dieser Fahrplan wurde am 8. Juli 2015 vom luxemburgischen Vorsitz aktualisiert (Dok. 10649/15 FISC 93).
63. Der luxemburgische Vorsitz hat daraufhin die Beratungen über alle damit verbundenen Dossiers – wie oben dargelegt – weitergeführt bzw. abgeschlossen, insbesondere
- den Vorschlag über die Transparenz bei Steuervorbescheiden (DAC3),
  - die Neufassung der Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren,
  - den GKKB-Vorschlag,
  - das Dossier Gruppe "Verhaltenskodex" und Untergruppe.

Die hochrangige Gruppe wurde regelmäßig über die Fortschritte unterrichtet.

64. In den Sitzungen der hochrangigen Gruppe vom 2. September und 20. Oktober 2015 fand ein Gedankenaustausch über den Stand der laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Gewinnkürzung und -verlagerung statt. Auf dieser Grundlage – und unter Berücksichtigung des G20-Gipfels in Antalya, auf dem die Bedeutung der Bekämpfung der Gewinnkürzung und -verlagerung hervorgehoben wurde –, legte der Vorsitz in der nachfolgenden Sitzung der hochrangigen Gruppe einen Vorschlag für Schlussfolgerungen des Rates zu "Gewinnkürzung und -verlagerung im EU-Kontext" vor. Diese Schlussfolgerungen des Rates wurden anschließend dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) zur Annahme auf seiner Tagung am 8. Dezember 2015 übermittelt<sup>16</sup>.

<sup>16</sup> Dok. 15150/15 FISC 185 ECOFIN 965.

## **ii) Steueraspekte in nicht steuerbezogenen Dossiers**

65. Die hochrangige Gruppe ist am 19. November 2013 übereingekommen, dass Steuervorschriften in nicht steuerbezogenen Dossiers, die Änderungen im Steuerrecht oder den Verwaltungsgepflogenheiten der Mitgliedstaaten bewirken oder anderweitige Auswirkungen auf die Besteuerung haben, von einem inoffiziellen "Frühwarnmechanismus" erfasst werden sollten. Der systematische Ansatz, diese Fälle mit Unterstützung des Generalsekretariats den Sachverständigen für Steuerfragen zu unterbreiten, wird weiterhin sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten frühzeitig gewarnt werden.
66. Die jüngsten "Frühwarnungen" haben sich insbesondere bezogen auf
- die Trilog-Verhandlungen in erster Lesung über den Vorschlag für eine Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug,
  - die Trilog-Verhandlungen in erster Lesung über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark verwendet werden,
  - den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre,
  - den Aktionsplan der Kommission zur Schaffung einer Kapitalmarktunion.

## **iii) Steuervorschriften in Abkommen zwischen der EU und Drittländern**

67. Die hochrangige Gruppe hat in ihrer Sitzung vom 20. Oktober 2015 den Sachstand in Bezug auf Steuervorschriften in EU-Freihandelsabkommen und in anderen Abkommen zwischen der EU und Drittländern erörtert.
68. Es wurde eine Übersicht über die Steuervorschriften in verschiedenen bestehenden Abkommen gegeben. Die Delegationen wurden über die laufenden Verhandlungen mit China, Ecuador, Japan, Malaysia, Vietnam, Jordanien, Marokko, Tunesien, dem Mercosur, Myanmar, Thailand, den Vereinigten Staaten (TTIP) und WTO-Mitgliedern (TISA) unterrichtet.

69. Der Vorsitz wies darauf hin, wie wichtig es sei, weitere Entwicklungen auf Ebene der hochrangigen Gruppe zu überwachen und so rasch wie möglich eine in künftige Abkommen aufzunehmende abgestimmte Steuerklausel zu erörtern.

**iv) Im Steuerbereich nicht kooperative Drittländer**

70. Die hochrangige Gruppe beriet über die am 17. Juni 2015 veröffentlichte Liste der Kommission mit im Steuerbereich nicht kooperativen Drittländern. Die Mitgliedstaaten wiesen auf sachliche Fehler hin und stellten fest, dass der Rat keinen Beschluss über eine EU-Liste der im Steuerbereich nicht kooperativen Länder und Gebiete gefasst hat.

---

**EU-BEPS PRESIDENCY ROADMAP**

**(Council doc. 10649/15 FISC 93)**

1. On 25 November 2014, at the High Level Working Party on Taxation (HLWP), a discussion was held on further work related to unfair tax competition, base erosion and profit shifting in the EU context (hereinafter – EU BEPS). It was noted that this work should be brought forward on the basis of a concrete roadmap, which would include actions and clear timelines, taking account of the OECD work in this area.
2. The Italian Presidency presented a draft roadmap to the Working Party on Tax Questions (WPTQ) on 5 December 2014 setting out a number of priorities for actions in the short, mid and long term. The Latvian Presidency undertook to continue work on the basis of this draft roadmap, and circulated a final version of its Presidency roadmap (doc. 5968/15 FISC 15) following WPTQ technical examination on 21 January 2015 and discussion at the HLWP meeting of 5 February 2015.
3. On 18 March 2015, the Commission proposed a package of measures to create more transparency in corporate taxation in the EU, in particular a legislative proposal providing for compulsory exchange of information between tax authorities in respect of cross-border tax rulings. On 17 June 2015, the Commission also adopted a Communication on a Fair and Efficient Corporate Tax System in the European Union: 5 Key Areas for Action. It was put forward to the Council and presented to ECOFIN Ministers on 19 June 2015.
4. The Luxembourg Presidency intends to build on the work undertaken by the Italian and the Latvian Presidencies to ensure transparency of tax practices and respond to the challenges posed by BEPS within the EU, and to make substantial progress on the current legislative files, while taking into account new developments. The Luxembourg Presidency will facilitate discussions in Council in order to find solutions consistent with the results of the OECD work on BEPS, paying specific attention to the respect of the acquis of the Single Market and of the Treaty freedoms. The HLWP should play a central role in overseeing work in this field.

5. This paper intends to set out how the Luxembourg Presidency will conduct further work in the Council, taking into account views expressed by Member States and against the background of recent Commission initiatives in the field of corporate taxation and automatic exchange of information on tax rulings, as well as the results of the OECD work on BEPS.

## **I. Short-term work**

6. The Presidency will strive to reach progress during the next months on the following EU-BEPS work items:

### **A. Transparency of tax rulings**

7. On 18 March 2015 the European Commission presented to the Council the proposal on the automatic exchange of information on tax rulings. The Latvian Presidency held four meetings of the Working Party on Tax Questions during which the proposal has been examined and compromise solutions were tabled. ECOFIN Ministers held an exchange of views on the main issues identified by the Latvian Presidency in June.
8. The Luxembourg Presidency will give high priority to this file and continue discussions on the proposal in the WPTQ with a view to reaching a political agreement and adoption before the end of 2015. The Presidency will pay particular attention to the outcome of the OECD work in this field in order to ensure consistency. It will take into account views expressed by ECOFIN on some key elements of the proposal such as the scope for exchange of information, timing issues (including retroactivity) and the possible role the Commission could play.

## **B. Interest and Royalties Directive (IRD)**

9. Following the opinion of the majority of the Member States, the Latvian Presidency decided to concentrate its work first on a *de minimis* anti-abuse clause, similar to the one recently adopted for the Parent-Subsidiary Directive, with the aim to reach an agreement of the Council on this part of the Directive, leaving the remaining provisions for later discussions. A number of Member States were however not in the position, at this stage, to agree to that approach and were of the opinion that the discussion should be held on the proposal as a whole, notably on the 'subject to tax' criterion contained in the 2011 recast proposal.
10. The Luxembourg Presidency intends to hold a discussion on this proposal and, in particular, the issue of minimum effective taxation, which was not foreseen by the original Commission proposal and which should be discussed on a more comprehensive basis.
11. In this context it will be important to assess possibilities to introduce a provision allowing to effectively combat base erosion and profit shifting, in particular towards third countries.

## **C. Minimum effective taxation**

12. During the discussions on the IRD a number of Member States expressed the need to hold a discussion on the minimum effective level of taxation. This issue has also been raised in the context of the discussions on the PSD and CCCTB and in the Commission's Action Plan of 17 June 2015.
13. The Presidency notes that this topic requires a thorough and comprehensive examination of the feasibility of a common approach. Any solution should respect the Single Market acquis and the Treaty freedoms, as well as the related case law of the Court of Justice of the European Union. The Luxembourg Presidency intends to hold a broad discussion on the minimum level of effective taxation taking into account the abovementioned aspects. The Council HLWP should serve as a focal point for this issue and ensure a coherent approach.

#### **D. CCCTB proposal**

14. In previous discussions, many Member States stressed the need to focus on the international anti-BEPS aspects (in particular definition of permanent establishment, CFC rules, switch-over clause, general anti-abuse rule, exit taxation, interest limitation and, possibly, hybrid mismatches), taking into account the work done at the OECD, where appropriate. Several Member States also expressed the opinion that further steps on the proposal can be taken only after the outcome of the OECD work will have become available. Several opinions were also expressed on a possible continuation of the work on selected matters of the proposal, namely exit taxation, the general anti-abuse rule (GAAR) and hybrid mismatches.
15. Taking into account the opinions expressed by a number of Member States and the Commission regarding the need to continue the work on the international anti-BEPS aspects of the CCCTB, the Luxembourg Presidency intends:
  - a) As a first step, to continue work in the WPTQ inter alia on the abovementioned selected international anti-BEPS aspects, taking into account the work already done under previous Presidencies. If considered useful a possible split of the CCCTB proposal could be envisaged;
  - b) As a second step, to finalise this technical examination of all international aspects, taking into account the final results of the work of the OECD BEPS project(which should be known in Autumn 2015), to the extent that they are compatible with the EU legal framework. The aim would be to ensure a consistent implementation of the OECD recommendations in the EU context;
  - c) As a final step, to take stock of the results of the discussions in the WPTQ, wrap up technical examination into a Presidency compromise and see whether a political agreement on enshrining these international aspects into EU legislation (or any other EU instrument) is reachable.

16. In its Communication of 17 June 2015, the Commission underlined the importance of ongoing work on this file in the Council and indicated further proposals it could make in the mid term.

#### **E. Hybrid mismatches**

17. A guidance and explanatory notes on Hybrid Permanent Establishments were finalised by the Code of Conduct Subgroup and agreed by the Code of Conduct Group under the Latvian Presidency.
18. The Luxembourg Presidency notes that on 2 June 2015 the Code of Conduct Group decided to extend the mandate of the Subgroup to continue work on further cases of hybrid mismatches (hybrid entities and hybrid permanent establishments in situations involving third countries; hybrid financial instruments other than dividends/interest; hybrid transfers; dual resident companies and imported mismatches). The Presidency will facilitate discussions with a view to providing guidance on these issues, taking into account the work of the OECD.

#### **F. Patent boxes**

19. The Presidency notes that the Code of Conduct Group will continue monitoring the legislative process necessary to change existing patent box regimes following the agreement reached on the interpretation of the third criterion of the Code of Conduct. In this context, some Member States stressed the importance of addressing transitory timing and windfall effects regarding new entrants. The Luxembourg Presidency will pay particular attention to the ongoing work at the OECD in this field.

## **G. Code of Conduct Group (business taxation)**

20. A discussion was held during the Latvian Presidency on the scope and the governance of the Group, on the basis of various proposals from Member States. The HLWP welcomed in June 2015 that the Code of Conduct Group will continue work on this issue in July 2015, focusing on: a) making better use of the existing mandate of the Code; b) examining the possibilities to extend the mandate and to update the criteria; c) the possible need to adjust the governance of the Code of Conduct accordingly. ECOFIN Ministers endorsed this approach on 19 June 2015.
21. The Presidency will discuss the future of the Code of Conduct in the HLWP, on the basis of the contribution from the Code of Conduct Group, with the aim of bringing the decision on the future work under the Code to the ECOFIN Council by the end of the Luxembourg Presidency.

## **H. Good governance in Tax matters in third countries**

22. In line with the ECOFIN conclusions of 14 May 2013 (item 20), the Luxembourg Presidency will pay attention to good governance in tax matters in third countries.
23. With a view to facilitating discussions on how to proceed within the Council, discussions in the HLWP could focus on the principles of good governance (transparency, exchange of information, fair competition), and on the most appropriate means to promote these principles in third countries, and in particular in non-cooperative jurisdictions, whilst taking into account work done at the OECD.

## **II. Medium-term work**

24. The Presidency also notes the willingness of Member States to undertake work in the medium term on the following items:

#### **A. Country-by-country reporting (CBCR) on transfer pricing agreements**

25. The Commission has launched a public consultation on various possible options, which will feed into the impact assessment work which it expects to conclude at the latest in the first quarter of 2016. An early inclusion of elements resulting from OECD work into EU legislation could be envisaged. The Council HLWP will monitor further developments on this issue as appropriate.

#### **B. Beneficial ownership of non-transparent entities**

26. Some Member States expressed strong interest in a possible extension of the access to the register foreseen in the 4th Anti-Money Laundering proposal (articles 29-30) to tax authorities in order to exchange information for tax purposes. This Directive has come into force in June 2015.
27. The outcome of the negotiations on the 4th Anti-Money Laundering proposal could therefore be discussed.

#### **C. Outbound payments**

28. The discussions showed an interest in work to be undertaken on this issue, even though the suggested possible solutions differ among Member States (some consider the topic strictly connected with the discussion on the Interest and Royalties directive, while others believe it is more of a transfer pricing issue). A possible forum could be the Code of Conduct Group, given the previous discussion of this topic in connection with dividend payments.

#### **D. Transfer Pricing and Arbitration**

29. Several Member States stressed the need to ensure coordination between EU work in the area of Transfer Pricing and the OECD's work in the context of its BEPS project (Working Party N°6), against the background of BEPS priorities defined within the Council and its preparatory bodies.
30. The Council HLWP could assess ongoing work in this field. It could also discuss the state of play regarding the Arbitration Convention allowing the settlement of disputes concerning transfer pricing. This issue is also covered by the Commission Action Plan from 17 June 2015.

### **III. Long-term work**

31. The discussion showed that the following issues would not need to be addressed as a matter of priority, but could be dealt with in the long term.

#### **A. Conditions and rules for the issuance of tax rulings**

32. It was noted that any work going beyond mere transparency aspects would require more time. Some exploratory talks could nevertheless be conducted in the mid term in the context of the Code of Conduct Group. In addition, the Commission has organized a technical WPIV meeting on 6 February 2015 to open a discussion on this topic.

## **B. Residency rules**

33. This matter is considered important by some Member States and could be explored, taking into account the wider work being done by the OECD on BEPS. Issues arise notably with regard to residency rules that allow businesses to shift their tax residence outside the EU, tax structures making use of "double residency" or "double non-residency" effects within the EU, and broader tax provisions and mismatches that may be associated with aggressive tax planning and double non-taxation.
-